NEWSLETTER 4/2020

In der aktuellen Ausgabe des Newsletters bringen wir Ihnen folgende Themen:

1. 2021 Novellierung des Mehrwertsteuergesetzes vom Parlament verabschiedet 1
2. Die Novelle des Einkommensteuergesetzes 2021 genehmigt 2
3. Bevorstehende Änderungen in der Abgabenordnung ab dem 1.1.2021 4
4. Erste Hilfe PLUS – Änderungen an den staatlichen Zuschüssen ab dem 1.10.2020 5
5. Änderungen im KFZ-Steuer-Gesetz 6
6. Änderungen in der regionalen Investitionsbeihilfe 7
7. Gesetz zur Abschaffung der Sonderabgabe ausgewählter Finanzinstitutionen 8
8. Registriergebühr für die Zulassung von Fahrzeugen als Vermögens- und Umweltsteuer..... 8
9. Mindestlohn und Zuschläge für 2021 9
10. Bevorstehende Änderungen im Arbeitsgesetzbuch in 2021 9

1. 2021 Novellierung des Mehrwertsteuergesetzes vom Parlament verabschiedet

Der Nationalrat der Slowakischen Republik hat am 5.11.2020 eine Novellierung des Gesetzes Nr. 222/2004 Slg. über die Mehrwertsteuer in der gültigen Fassung verabschiedet, die wir in der vorherigen Ausgabe unseres Newsletters detailliert besprochen haben. Nachfolgend eine Kurzübersicht von Änderungen durch die Novelle des MwSt.-Gesetzes:

- Neubestimmung von Versandverkauf durch den Begriff „Fernabsatz von Waren“ und Regelung des Lieferorts der Waren,
- Erweiterung freiwilliger Sonderbestimmungen bezüglich der Anwendung der Steuer auf Dienste, die von einem nicht in der EU ansässigen Steuerpflichtigen einem anderen in einem EU-Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen bereitgestellt werden,
- Erweiterung der bestehenden freiwilligen Sonderregelung des sogenannten Mini-One-Stop-Shop-Systems (MOSS), welches sich derzeit nur auf digitale sowie andere Dienstleistungen bezieht, die von einem außerhalb der EU ansässigen Steuerpflichtigen für andere in einem EU-Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige erbracht werden, wobei der Lieferort im betreffenden Verbrauchsmitgliedstaat liegt,
- Ausweitung der bestehenden freiwilligen MOSS-Sonderregelung für digitale Dienstleistungen, erbracht von in der EU ansässigen Steuerpflichtigen, die jedoch nicht im Verbrauchsmitgliedstaat niedergelassen sind, auch auf andere Dienstleistungen dieses Steuerpflichtigen sowie auf den Fernabsatz von Waren

innerhalb der EU und auf bestimmte inländische Warenlieferungen – Erweiterung des Systems auf einen einheitlichen Kontaktpunkt, den sogenannten One-Stop-Shop (OSS),

- neue freiwillige Sonderregelung (sog. Import-One-Stop-Shop – IOSS) bei Fernabsatz von Waren, die aus einem Drittland eingeführt werden, wenn der Eigenwert der Waren 150 Euro nicht übersteigt und diese Waren nicht der Verbrauchssteuer unterliegen. Diese Sonderregelung ermöglicht Steuerpflichtigen den mit der Abgabe der Steuererklärung und der Zahlung von Steuern verbundenen Pflichten nur in einem Mitgliedsstaat der Identifizierung nachzukommen,
- Abschaffung der Steuerbefreiung bei Einfuhr von Sendungen, deren Wert 22 Euro nicht übersteigt,
- Einführung einer Möglichkeit, die Steuerbemessungsgrundlage anzupassen, wenn der Lieferant keine Zahlung erhalten hat, und seine Forderung uneinbringlich geworden ist, und zugleich einer Pflicht zur Berichtigung der Steuerbemessungsgrundlage für einen Abnehmer, der die Lieferung nicht bezahlt und einen Steuerabzug in Anspruch genommen hat.

Die verabschiedete Gesetzesnovelle tritt am 1.1.2021 in Kraft, außer Bestimmungen, die hauptsächlich Fernabsatz von Waren betreffen, die am 1.7.2021 in Kraft treten.

2. Die Novelle des Einkommensteuergesetzes 2021 genehmigt

Der Nationalrat der Slowakischen Republik hat am 2.12.2020 die Novellierung des Gesetzes Nr. 595/2003 Slg. über Einkommensteuer verabschiedet. Nachstehend sind die wichtigsten verabschiedeten Änderungen angeführt:

- eine Präzisierung der Definition des Sitzes und des Ortes der tatsächlichen Geschäftsführung als eines der Kriterien für die Bestimmung des steuerlichen Wohnsitzes einer juristischen Person in der Slowakischen Republik;
- aus den Kriterien für die Bestimmung des Wohnsitzes einer natürlichen Person wird die Ausnahme für natürliche Personen gestrichen, die täglich die Grenzen der Slowakischen Republik überschreiten, um abhängige Tätigkeiten in der Slowakei auszuüben. Mit einer solchen Regelung soll sichergestellt werden, dass der steuerliche Wohnsitz natürlicher Personen gemäß den Abgrenzungskriterien des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens bestimmt wird.
- die Gesetzgebung zu hybriden Gestaltungen wird erweitert, z.B. die Definition eines transparenten Rechtsträgers (Unternehmens) sowie eines umgekehrt hybriden Rechtsträgers (Reverse Hybrids) wird eingeführt, es werden Regeln für die Besteuerung des Einkommens dieser Unternehmen eingeführt;
- die Anwendung der CFC-Regeln (Regeln für beherrschte ausländische Personen – bisher nur für juristische Personen gesetzlich gültig) wird auf natürliche Personen ausgeweitet; Ziel dieser Regeln ist es, Steuerhinterziehung zu verhindern und das Einkommen einer CFC-Gesellschaft in der Slowakischen Republik bereits zum Zeitpunkt der Erzielung des Einkommens in der CFC-Gesellschaft zu besteuern, und nicht erst beim Auszahlen von Dividenden (die Wirksamkeit von dieser Bestimmung wird bis zum 1.1.2022 verschoben);

- Neuer Einkommensteuersatz natürlicher Personen aus einer beherrschten ausländischen Gesellschaft wird eingeführt, und zwar iHv 25 % für aus kooperierenden Staaten erzielte Einkommen und iHv 35 % für Einkommen aus nicht kooperierenden Staaten;
- es wird vom Angleichen der gezahlten Körperschaftssteuer-Vorschüsse abgesehen, die vom Beginn der Steuerperiode bis zum Abgabetermin der Steuererklärung in einem geringeren Umfang gezahlt werden, als in der Steuererklärung bemessen wird;
- eine Erweiterung den von der Finanzverwaltung gewährten Vorteilen für Steuerpflichtige, um die Verpflichtung des Finanzamtes, dem Steuerpflichtigen, der eine Steuererklärung eingereicht hat, den Betrag und das Fälligkeitsdatum der einzelnen Einkommensteuervorschüsse spätestens binnen fünf Tagen vor deren Fälligkeit mitzuteilen (die Wirksamkeit von dieser Bestimmung wird bis zum 1.1.2022 verschoben);
- zur Vereinfachung und zur Rechtssicherheit darf ein Arbeitnehmer bei jedem steuerpflichtigen Arbeitgeber, der dem Arbeitnehmer während des Jahres steuerpflichtiges Gehalt ausgezahlt hat, eine Jahreslohnabrechnung beantragen.
- genauere Definition des Steuerpflichtigen eines nicht kooperierenden Staates
- die Steuerbefreiung von Geldeinkommen, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für Arbeit bei der Gelegenheit der Sommerurlaubssaison und zu den Weihnachtsfeiertagen gewähren kann (Befreiung des sog. 13. und 14. Gehalts) wird abgeschafft;
- die Möglichkeit, im nicht steuerbaren Teil der Steuerbemessungsgrundlage Heilbadleistungen geltend zu machen, wird abgeschafft;
- begünstigte steuerliche Abschreibung technischer Aufwertung und Instandhaltung, die an einem zur Bereitstellung von Heilbadleistungen benutzten Gebäude getätigt werden, und der Gebäude, die zur Beherbergung eigener Mitarbeiter benutzt werden, wird gestrichen;
- der Steuerbonus für Kinder von der Altersgrenze von 6 Jahren bis zur Altersgrenze von 15 Jahren wird im Zeitraum von 1.7.2021 bis 31.12.2021 iHv 1,7-fache und ab 1.1.2022 iHv 1,85-fache vom Grundsteuerbonus gewährt;
- zum Zweck der Definition der Position des sogenannten Mikrosteuerzahlers sollen nur steuerpflichtige Einkommen (und nicht alle Einkommen aus der Geschäftstätigkeit und anderen selbständigen Tätigkeiten, wie dies nach dem derzeit gültigen Wortlaut des Gesetzes der Fall ist) in die Einkommen (Erlöse) einbezogen werden;
- der 15%igen Steuersatz wird nur für sog. Mikrosteuerzahler geltend gemacht;
- die Frist zur obligatorischen elektronischen Zustellung von Schriftstücken der Finanzverwaltung an Steuerpflichtige wird wegen nicht ausreichenden Funktionalität von EDV-Systemen der Finanzverwaltung und NASES um ein Jahr verlängert, also bis zum 31.12.2021.

Obwohl die Novellierung des Einkommensteuergesetzes am 30.12.2020 in Kraft tritt, die meisten Bestimmung werden erst ab 1.1.2021 wirksam, die Bestimmungen über Steuerbonus ab 1.7.2021 und die Bestimmungen z.B. bzgl. CFC-Regeln für natürliche Personen, Reverse Hybrids, der Registration- und Anzeigepflichten sind erst ab 1.1.2022 wirksam.

Das Einkommensteuergesetz Nr. 595/2003 Slg. wurde am 1.12.2020 auch durch die Novellierung des

Gesetzes Nr. 57/2018 Slg. über regionale Investitionsbeihilfe novelliert. Die näheren Informationen führen wir in einem separaten Artikel von diesem Newsletter an.

3. Bevorstehende Änderungen in der Abgabenordnung ab dem 1.1.2021

Wir bieten die folgende Übersicht von Änderungen in der Abgabenordnung, die zwar vom slowakischen Parlament noch 2019 durch das Gesetz Nr. 369/2019 vom 15.10.2019 verabschiedet wurden und die wir Ihnen bereits in vorherigen Newsletter-Ausgaben zur Kenntnis gebracht haben, die jedoch erst ab dem 1.1.2021 in Kraft treten:

- Die Finanzverwaltung der Slowakischen Republik wird auf ihrer Webseite eine laufend aktualisierte Liste von zur Einkommensteuer registrierten Steuerpflichtigen veröffentlichen. Es werden dort Angaben wie die Steueridentifikationsnummer, Vorname und Name einer natürlichen Person oder Name der Körperschaft, Adresse des ständigen Wohnsitzes, Geschäftssitz oder Sitz der Körperschaft veröffentlicht werden. Diese Liste wird von der Finanzverwaltung zum ersten Mal spätestens bis zum 30.6.2021 veröffentlicht werden.
- Die Registrierung von Steuerpflichtigen von Amts wegen durch die Steuerbehörde. Die Steuerbehörde wird einen Steuerpflichtigen innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag des Eintrags ins Register der Körperschaften, Unternehmer und öffentlichen Behörden registrieren. Sollte der Fall eintreten, dass ein Subjekt in den erwähnten Registern nicht eingetragen ist, wird die Steuerbehörde das Steuersubjekt innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Abgabe der ersten Steuererklärung registrieren. Bei dieser Art der Registrierung werden dem Steuersubjekt auch eine Steueridentifikationsnummer und eine Personalkontonummer des Steuerpflichtigen zugewiesen. Sollte dem Steuersubjekt die gleiche Meldepflicht gegenüber einer anderen Institution entstehen, und diese Institution verpflichtet sein, neue Angaben oder Änderungen in bestehenden Angaben der Steuerbehörde zu melden, ist der Steuerpflichtige dann nicht mehr verpflichtet solche Tatsachen nochmals der Steuerbehörde zu melden. Die Steuerbehörde sollte ursprünglich bis Ende Februar 2021 von Amts wegen alle Subjekte registrieren, die bis zum 31.12.2020 in die obigen Register eingetragen, jedoch nicht bei der Steuerbehörde registriert worden sind. Der Slowakische Parlament hat jedoch eine Novellierung des Gesetzes verabschiedet, die die Wirksamkeit dieser Änderung bis zum 1.1.2022 verschiebt.
- Änderung betreffend der Meldepflicht über die Verwendung von Zahlungen seitens der Steuerbehörde. Diese Benachrichtigungen werden Steuersubjekten nur dann zugesendet, wenn der Betrag der verwendeten Zahlung höher als EUR 5 ist.

Zusätzlich zu diesen Änderungen, hat der Nationalrat der Slowakischen Republik am 2.12.2020 eine Novellierung des Abgabenordnunggesetzes verabschiedet, welche mit Wirksamkeit ab 1.1.2021 das Folgende regelt:

- Senkung des jährlichen Zinssatzes bei Aufschub der Zahlung der Steuer bzw. bei Steuerzahlung in Raten, und zwar von 10 % auf 3 % mit dem Ziel, Steuerpflichtige zu motivieren, diese Möglichkeit in Zeiten der Überbrückung einer temporär ungünstigen finanziellen Lage zu nutzen, der Verzugszins wird nicht auferlegt, wenn der Betrag nicht höher als EUR 5 ist;

- Möglichkeit, den Aufschub oder Ratenzahlungen auch rückwirkend zum Tag der Steuerfälligkeit zu genehmigen,
- den ermäßigten Zinssatz auch für Aufschübe und Ratenzahlungen verwenden, die vor dem Inkrafttreten dieser Novelle genehmigt wurden; die Zinsentscheidung jedoch wird erst nach dem Inkrafttreten der Gesetzesnovelle erfolgen.

4. Erste Hilfe PLUS – Änderungen an den staatlichen Zuschüssen ab dem 1.10.2020

Die slowakische Regierung verabschiedete am 28.10.2020 einen Entwurf zur Erhöhung und Erweiterung der finanziellen Hilfen an Arbeitgeber und Selbstständige zum Erhalt von Arbeitsplätzen im Rahmen des „Erste Hilfe PLUS"-Projekts. Die neuen Bedingungen der Gewährung von Zuschüssen für die Bewältigung und Minderung der Folgen der COVID-19-Pandemie sind bereits für Anträge ab den Monat Oktober 2020 anwendbar und Unternehmer werden sie auch für die Monate Januar bis März 2021 erhalten.

In der „Ersten Hilfe PLUS" werden gegenüber dem „Erste Hilfe"-Projekt folgende Maßnahmen geändert bzw. neu eingeführt:

MASSNAHME Nr. 1 – Betriebsschließungen oder Betriebsbeschränkungen

- Der Zuschuss von 80 % des durchschnittlichen Einkommens des Arbeitnehmers wird auf 80 % der Gesamtlohnkosten für den Arbeitnehmer für den Zeitraum erhöht, wenn ein Hindernis für den Arbeitnehmer auf Seiten des Arbeitgebers besteht, kann jedoch höchstens 1.100 Euro betragen (nach zunächst 880 Euro),
- die Zuschüsse können von Arbeitgebern und Selbstständigen beantragt werden, die spätestens zum 2.9.2020 ihre Tätigkeit aufgenommen haben,
- ein Arbeitgeber kann den Zuschuss für Mitarbeiter beantragen, die spätestens zum 2.9.2020 ihre Beschäftigung aufgenommen haben,
- es wird der Zeitraum der gesetzlichen Behaltefrist des Mitarbeiters in Beschäftigung auf einen Monat verkürzt (während des erklärten Notstands).

MAßNAHME Nr. 2 – Hilfe für Selbstständige

- Der Geldzuschuss an Selbstständige wird abhängig vom Ausmaß des Ausfalls an Erträgen gegenüber den Maßnahmen des ursprünglichen „Erste Hilfe"-Projekts um 50 % erhöht, und zwar wie folgt:
  a) 270 Euro – bei Ertragsausfall von 20 % bis 39,99 %,
  b) 450 Euro – bei Ertragsausfall von 40 % bis 59,99 %,
  c) 630 Euro – bei Ertragsausfall von 60 % bis 79,99 %,
  d) 810 Euro – bei Ertragsausfall von 80 % und mehr.
- Die Zuschusshöhe hängt auch davon ab, ob ein Arbeitsverhältnis besteht, da bei gleichzeitigem Arbeitsverhältnis die Zuschusshöhe um das Netto-Einkommen aus diesem Arbeitsverhältnis gekürzt wird.

- Der Zuschuss kann von Selbstständigen beantragt werden:
  a) die ab dem 1.7.2020 verpfichtend der (also keine freiwillige Zahlung) Kranken- und Rentenversicherung unterliegen,
  b) die die sog. Abgabenfreiheit nutzen.
- Der Zuschuss kann nur von Selbstständigen beantragt werden, die spätestens am 2.9.2020 begonnen, und ihre Tätigkeit aufgenommen haben.

MASSNAHME Nr. 3A und 3B – Hilfe an Arbeitgeber (Kurzarbeit)

- Bei der Maßnahme Nr. 3A wird die Zuschusshöhe von 80 % des durchschnittlichen Einkommens auf 80 % der Gesamtlohnkosten erhöht, kann jedoch höchstens 1.100 Euro betragen.
- Bei der Maßnahme Nr. 3B kann der Arbeitgeber abhängig vom Ausmaß des Ausfalls an Erträgen einen Zuschuss zwischen 270 und 810 Euro pro Mitarbeiter erhalten.

MASSNAHME Nr. 4 – Hilfe an ausgewählte Gruppen von Selbstständigen, Freiberuflern und Einpersonen-GmbHs.

- Der Pauschalzuschuss wird auf 315 Euro erhöht. Wenn der Antragsteller erwerbstätig ist, wird der Zuschuss um sein Netto-Einkommen gekürzt.

SOS-Subvention

- Es wird wieder auch die SOS-Subvention in Höhe von 300 Euro für Menschen eingeführt, die aufgrund der Ausnahmesituation aufgehört haben zu arbeiten, und keinen Anspruch auf eine andere Form von Zuschüssen haben.

COVID-Zuschlag

- Es wird ein unfallbedingter bzw. COVID-Zuschlag für Gesundheitspersonal, Sozialbedienstete und freiwillige Helfer eingeführt, die sich im Zusammenhang mit der ausgeführten Tätigkeit mit COVID-19 infizieren.
- Der COVID-Zuschlag in Verbindung mit dem Krankengeldbezug wird ungefähr 80 % des Brutto-Gehalts des Arbeitnehmers betragen.

5. Änderungen im KFZ-Steuer-Gesetz

Der Regierungsentwurf der Novelle des Gesetzes Nr. 361/2014 Slg. über Steuer auf Kraftfahrzeuge wurde im slowakischen Nationalrat am 5.11.2020 verabschiedet und wird demnächst als Gesetz veröffentlicht. Der Gesetzesentwurf zielt auf die Senkung der Steuerlast von LKW-Spediteuren, die im LKW- und Busverkehr unternehmerisch tätig sind, und auf die Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit gegenüber LKW-Spediteuren aus anderen Ländern. Die genehmigte Novellierung des Gesetzes hilft zulgeich allen Steuersubjekten durch

Verschiebung der Frist für Einreichung der Steuererklärung und Frist für Steuerentrichtung.

Die Gesetzesnovelle bringt folgende Änderungen:

- Einführung des Sonderanhangs Nr. 1a, der Steuersätze für Nutzfahrzeuge wie Sattelschlepper und Anhänger bestimmt – Abschaffung der ursprünglichen Bedingung der Kopplung Sattelschlepper-Anhänger in einem Anhänger-Fahrzeuggespann und ihre Einstufung in die höchste erlaubte Gesamtgewichtsklasse;
- neue prozentuelle Vergünstigung des jährlichen Steuersatzes für alle Nutzfahrzeuge der Klassen M2, M3 und N3 – die prozentuelle Vergünstigung bewegt sich abhängig vom Alter des Fahrzeugs zwischen 50 % und 10 %;
- Senkung des jährlichen Steuersatzes für Fahrzeuge der Klasse O4 in Höhe von 60 % ungeachtet des Fahrzeugalters;
- Verschiebung der Frist für Einreichung der Steuererklärung und für Steuerentrichtung für den Zeitraum, der frühestens am 1.1.2020 beginnt und spätestens am 28.2.2021 endet, vom 31.1.2021 bis zum 31.3.2021 (mit Ausnahme von spezifischen Fällen);
- Aufhebung der Pflicht, die KFZ-Steuervorauszahlungen für den Besteuerungszeitraum 2021 zu zahlen, welche bis zur Frist für Einreichung der Steuererklärung fällig sind (31.3.2021).

Die in Anhang Nr. 1a vorgegebenen jährlichen Steuersätze und die prozentuelle Vergünstigung des jährlichen Steuersatzes für Nutzfahrzeuge der Klassen M2, M3, N3 und O4 sind zum ersten Mal bei Abgabe der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2020 anwendbar.

Dieses Gesetz tritt am 1.12.2020 in Kraft.

6. Änderungen in der regionalen Investitionsbeihilfe

Der Nationalrat der Slowakischen Republik hat am 1.12.2020 die Novellierung des durch das slowakische Wirtschaftsministerium vorgelegte Gesetzes, mit dem das Gesetz Nr. 57/2018 Slg. über regionale Investitionsbeihilfe geändert, und auch das Gesetz Nr. 595/2003 Slg. über Einkommensteuer ergänzt wird. Dieses Gesetz reagiert auf die entstandene Situation im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihre Auswirkungen auf Empfänger von Investitionsbeihilfen sowie ihre Fähigkeit, den aus einer Entscheidung über Investitionsbeihilfe bzw. deren Genehmigung hervorgehenden Pflichten nachzukommen.

Gemäß der Begründung zielt das novellierte Gesetz nicht auf Gewährung von Beihilfen an Empfänger über den Rahmen sonstiger Maßnahmen infolge der Corona-Krise hinaus, sondern beabsichtigt insbesondere die Lockerung einiger Kriterien der Investitionsbeihilfen in materieller und zeitlicher Hinsicht in einzelnen Regionen. Beispiele solcher Änderungen umfassen unter anderem die Verlängerung der Frist zur Eigentumsanschaffung im Sinne der Entscheidung über Investitionsbeihilfe von den ursprünglichen 12 auf 24 Monate oder für den Abschluss von Arbeiten am Investitionsprojekt von den ursprünglichen 3 auf 5 Jahre. Diese beispielhaft erwähnten Bestimmungen aus dem Gesetz werden für Verfahren anwendbar, in denen dem

Empfänger entsprechende Pflichten ab dem 12.3.2020 entstanden sind.

In dem Einkommensteuergesetz betreffen die geplanten Änderungen die Geltendmachung der Steuerermäßigung. Nach dem aktuellen Gesetzeswortlaut kann ein Steuerpflichtiger bei Erfüllung der Kriterien die Steuerermäßigung bei genehmigter Investitionsbeihilfe über maximal 10 direkt aufeinanderfolgende Veranlagungszeiträume beanspruchen. Die Novelle des Gesetzes enthält auch Übergangsbestimmungen, nach welchen die Frist für den Anfang der Geltendmachung der Ermäßigung die Zeiträume 2020 bis 2022, bzw. drei direkt aufeinanderfolgende Veranlagungszeiträume nicht enthalten wird, wobei der erste dieser Zeiträume 2020 zu laufen begonnen hat. Diese Änderung wird Steuerpflichtige betreffen, die bis zum 31.12.2020 eine Entscheidung über Genehmigung der Investitionsbeihilfe erhalten haben, und die gleichzeitig eine Steuerermäßigung auch nach dem 31.12.2019 beanspruchen können.

7. Gesetz zur Abschaffung der Sonderabgabe ausgewählter Finanzinstitutionen

Der Gesetzesentwurf zur Abschaffung der Sonderabgabe ausgewählter Finanzinstitutionen und über einige mit dieser Abschaffung zusammenhängende Maßnahmen wurde im Nationalrat der Slowakischen Republik am 24.11.2020 verabschiedet und wird demnächst als Gesetz veröffentlicht. Nach diesem Gesetz wird den ausgewählten Finanzinstitutionen die Pflicht zur Zahlung der Sonderabgabe erlassen, die sie ab dem 1.1.2012 aufgrund des Gesetzes Nr. 384/2011 Slg. über die Sonderabgabe ausgewählter Finanzinstitutionen in Höhe von 0,2 %, und ab dem 1.1.2020 in Höhe von 0,4 % der in der Bilanz ausgewiesenen Passiva zu zahlen verpflichtet waren.

Das vorrangige Ziel der Einführung der Sonderabgabe für ausgewählte finanzielle Institutionen war sicherzustellen, dass das Bankwesen angemessen zur Deckung von Kosten für die Bewältigung etwaiger künftiger Krisen beiträgt.

In dem Gesetzeszur Abschaffung der Sonderabgabe heißt es, dass der Restbetrag der bezahlten Mittel an Sonderabgaben als staatlicher Vermögenswert erhalten bleibt und zu Tätigkeiten des slowakischen Entwicklungsfonds verwendet werden kann, der auf Unterstützung und Finanzierung von Entwicklungsprogrammen der slowakischen Regierung ausgerichtet sein wird.

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist ab dem 1.1.2021.

8. Registriergebühr für die Zulassung von Fahrzeugen als Vermögens- und Umweltsteuer

Im September 2020 hat das slowakische Finanzministerium vorläufige Informationen über den Novellierungsentwurf des Gesetzes Nr. 145/1995 Slg. über Verwaltungsgebühren veröffentlicht. Die Gesetzesnovelle sieht die Umgestaltung der Verwaltungsgebühr für den Eintrag eines Fahrzeughalters in das

Fahrzeugregister in der Slowakischen Republik (sog. Registriergebühr) auf eine Vermögens- und Umweltsteuer vor. Dies weil künftig bei der Berechnung des Betrags der Registriergebühr nicht nur die Motorleistung und der Koeffizient des Restwerts des Fahrzeugs, sondern auch ein sog. Umweltkriterium berücksichtigt sein sollte. Die Hinzufügung des Umweltkriteriums, das direkt aus den Fahrzeugunterlagen ungeachtet des Fahrzeugalters bestimmbar sein wird, wird Fahrzeuge begünstigen, die umweltschonender sind. Mehr umweltbelastende Fahrzeuge sollten dagegen benachteiligt werden.

Nach der vorläufigen Information sollte der Basissatz der Registriergebühr von EUR 33, die zur Deckung von den Verwaltungskosten bestimmt ist, mit dem Entwurf keine Änderung erfahren.

9. Mindestlohn und Zuschläge für 2021

Die Gesetzesnovelle Nr. 294/2020 Slg., mit der das Gesetz Nr. 663/2007 Slg. über Mindestlohn geändert und ergänzt wird, wurde im slowakischen Nationalrat am 20.10.2020 verabschiedet, und im Gesetzblatt veröffentlicht.

Nach dieser bereits verabschiedeten Novelle werden mit Wirksamkeit ab dem 1.1.2021 Beschäftigte mit Mindestlöhnen monatlich mindestens EUR 623 brutto verdienen, was in Nettozahlen EUR 508,45 beträgt. Der Mindeststundenlohn wird auf EUR 3,58 erhöht. Die Mindestlohnanhebung bringt für Beschäftigte EUR 31,70 mehr an Nettolohn.

Mit der verabschiedeten Gesetzesnovelle über den Mindestlohn wird auch die Automatik für die Mindestlohnbestimmung abgeändert.

Die Novellierung des Arbeitsgesetzbuchs ab dem 1.1.2021 bewirkt auch Änderungen in der Bestimmung von den Zuschlägen. Diese werden im Gesetz nicht mehr an einen festen Prozentsatz aus dem Mindeststundenlohn gebunden, sondern als Fixbetrag vorgegeben. Dies bedeutet, dass zum Beispiel die Lohnbegünstigung für die Arbeit am Samstag EUR 1,79 betragen wird, für die Arbeit am Sonntag dann EUR 3,58 Euro und für die Nachtarbeit EUR 1,43.

10. Bevorstehende Änderungen im Arbeitsgesetzbuch in 2021

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie hat seinen Noveliierungsentwurf des Arbeitsgesetzbuchs Nr. 311/2001 Slg. vorgelegt, das am 1.3.2021 in Kraft treten soll.

Der Regierungsgesetzentwurf bezweckt hauptsächlich, Fragen zu lösen, die mit den Besonderheiten von Heimarbeit und Telearbeit zusammenhängen, die Möglichkeit von Arbeitnehmern zu regeln, sich zwischen einem Essensgutschein und einem finanziellen Zuschuss für Verpflegung zu entscheiden, die Verlängerung der Probezeit zu detaillieren, den Begriff des dauerhaft ein Kind versorgenden Arbeitnehmers einzuführen, die

Regeln für Gewerkschaftsaktivitäten bei Arbeitnehmern festzulegen, die Möglichkeit temporärer Versendung von Mitarbeitern zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften zu regeln, und verschiedene weitere Inhalte.

Über konkrete Änderungen werden wir Sie in der nächsten Ausgabe unseres Newsletters unterrichten.

Dieser Newsletter ist ein Produkt von TPA.
Mit freundlichen Grüßen,

Ihr TPA-Team.

Kontakt:

TPA Slovensko
Blumental Offices II
Nám. Mateja Korvína 1
811 07 Bratislava, Slowakische Republik

TPA Slovensko
Letná 27
040 01 Košice, Slowakische Republik

Tel.: +421 (02) 57 351 111

www.tpa-group.sk
www.tpa-group.com

Wenn Sie regelmäßig Informationen erhalten möchten, abonnieren Sie den Newsletter auf unserer Webseite.

IMPRESSUM Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen nur allgemeinen Informationszwecken. Wenn Sie diese in der Praxis anwenden möchten, empfehlen wir Ihnen, dies nur auf Grundlage einer Expertenberatung zu tun, in der alle Aspekte des konkreten Falls beurteilt werden können. Dieses Dokument stellt keinen Ersatz für eine professionelle Beratung dar und TPA kann daher nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die sich aus der Verwendung der hierin enthaltenen Informationen ergeben.

Copyright © 2020 TPA, Blumental Offices II, Nám. Mateja Korvína 1, 811 07, Bratislava, Slowakische Republik

Alle Rechte vorbehalten.